

Vorderseite

Rückseite

Ausweis



Nr.

Inhaberin oder Inhaber dieses Ausweises ist amtlich
verpflichtete Fischereiaufseherin bzw. amtlich
verpflichteter Fischereiaufseher

.....
(Untere Fischereibehörde)

Inhaberin oder Inhaber dieses Ausweises ist auf Grund des § 54
Abs. 3 des Landesfischereigesetzes befugt, bei der Durchführung
der Fischereiaufsicht Grundstücke zu betreten und Gewässer zu be-
fahren.

Die Fischereiaufsicht erstreckt sich auf die Gewässer im Gebiet des
Kreises oder der kreisfreien Stadt.¹⁾

Die Fischereiaufsicht wird an folgenden Gewässern bzw. Gewässer-
strecken ausgeübt:¹⁾

-
-
-
-
-
-
-

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Die Fischereiaufsicht erstreckt sich:
Auf Kontrolle der amtlichen Lichtbildausweise (z.B. Personal-
oder Schülerausweise), der Fischereischeine, der Nachweise über
die entrichteten Fischereiabgaben, der Fischereierlaubnisscheine
und der Fanggeräte und Fischbehälter, Überwachung der Einhal-
tung der Schonzeiten und Überprüfung gefangener Fische im
Hinblick auf die Mindestmaße und die Einhaltung tierschutz-
rechtlicher Vorschriften.

Personalien:

Vornamen:

Nachname:

Geburtsdatum:

Ort und Tag der Ausstellung:

..... den 20

Gültig bis:



Siegel

.....
(Untere Fischereibehörde)

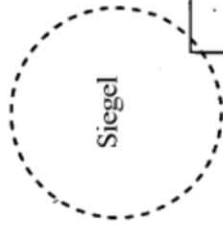
Gilt weiter

vom bis

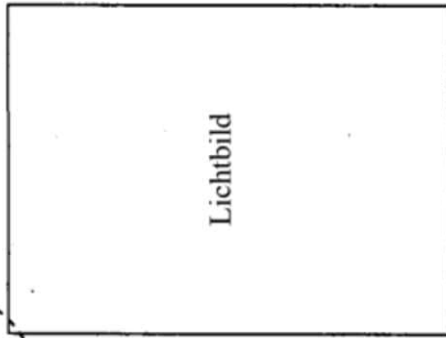


Siegel

.....
(Untere Fischereibehörde)



Siegel



Lichtbild

.....
(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers)